Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.842
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016
RRB-Nr.:	91/2017 vom 01. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Überforderte Vierjährige und überforderte Kindergärtnerinnen

Was Pädagoginnen, Entwicklungspsychologinnen und Kinderärztinnen schon vor der «Päckli-Abstimmung» über Harmos befürchtet haben, nämlich eine Überforderung der Vierjährigen und der Kindergärtnerinnen, ist nun eingetroffen. Denn bis anhin besuchten Vierjährige meist nur zwei Stunden pro Woche eine Spielgruppe, was ihrem Entwicklungsstand angemessen war. Auch die Bindung zur Bezugsperson ist meist noch sehr eng, so dass die Ablösung in langsamen Schritten vollzogen werden muss. Auch an die grosse Kindergruppe muss sich das kleine Kind behutsam gewöhnen. Dabei sind privat organisierte Elterntreffen oder Eltern-/Kind-Turngruppen geeignete Massnahmen. Heute werden aber Vierjährige mit dem «Blockzeiten-System» aus ihrem kindlichen Rhythmus herausgerissen und schockartig eingeschult.

Eltern beklagen, dass ihre Vierjährigen unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Aggressionen leiden, ein Zeichen ihrer psychischen Überforderung. Trotzdem wagen es viele nicht, ihre Erfahrungen mit dem vierjährigen Kind offenzulegen, da sie sonst als Versager/-in abgeurteilt werden. Obschon der Regierungsrat versprochen hat, grosszügig Rückstellungen zu akzeptieren, werden die Gesuche um spätere Einschulung in verschiedenen Gemeinden restriktiv gehandhabt. Es darf nicht sein, dass Eltern vorgeben müssen, dass ihr Kind noch Windeln braucht; denn dies sei vielerorts die einzige Möglichkeit, das Einschulungsalter nach oben zu verschieben.

Im Kanton Bern werden an der PH schon seit einiger Zeit Kindergärtnerinnen zu Basislehrpersonen ausgebildet. Dies bedeutet, dass auf die (zwar spielerische) Einführung ins Lesen, Schreiben und Rechnen grossen Wert gelegt wird. Den Kindergartenkindern werden oft Arbeitsblätter abgegeben, wie sie früher in der ersten Klasse gang und gäbe waren. Aber insbesondere Vierjährige haben andere Bedürfnisse: Sie lernen vor allem im Spielen und in der Bewegung, und für ihre Entwicklung wären musische Anregungen nötig. Andere Kantone haben diese Diskrepanz zwischen PH-Ausbildung und dem Bedürfnis von Vierjährigen erkannt, so dass Kindergärtnerinnen Weiterbildungskurse besuchen müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?
2. Für wie viele Vierjährige wurden im Kanton Gesuche gestellt, um den Kindergarteneintritt zu verschieben, und wie viele wurden bewilligt/abgelehnt?
3. Wie vielen Vierjährigen wurde eine «reduzierte Unterrichtszeit» erlaubt?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen (zusammen mit den anderen 15 Harmos-Kantonen), das Eintrittsalter aufgrund der grossen Probleme auf 5 Jahre heraufzusetzen?
5. Wird der Regierungsrat eine Anpassung der Ausbildung an den Entwicklungsstand von Vierjährigen veranlassen?
6. Wie hoch sind die Mehrkosten für den früheren Kindergarteneintritt?

Begründung der Dringlichkeit: Diese Interpellation muss wegen den grossen Problemen in unseren Kindergärten als dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Harmonisierung der Volksschule ist der Kindergarten seit 1. August 2013 Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Der Kindergarten bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen. Die Kantone einigten sich im Zusammenhang mit der Harmonisierung auf ein einheitliches Eintrittsalter in die Volksschule.

Im Kanton Bern führte dies zu einer Vorverschiebung des Stichdatums um 3 Monate vom 30. April auf den 31. Juli. Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, respektive im fünften Lebensjahr sind, treten somit auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Von der Vorverschiebung des Stichdatums ist im Kanton Bern lediglich eine Minderheit der Kinder betroffen (Kinder, die im Mai, Juni oder Juli geboren sind).

Für einen gelingenden Einstieg in die Volksschule ist nicht alleine das Alter massgebend. Vielmehr sind vorschulische Erfahrungen in der Wahrnehmung, im Ausdruck, im Umgang mit Emotionen sowie die Selbstständigkeit und die Selbstwirksamkeit im Umgang mit anderen Kindern

entscheidend. Nicht erst seit der Harmonisierung der Volksschule sind Voraussetzungen und Entwicklungsstand der Kinder in einem gewissen Alter unterschiedlich. Die Herausforderung der Lehrperson besteht darin, möglichst allen Kindern gerecht zu werden, einschliesslich Kindern mit einem Entwicklungsrückstand oder Kindern mit einer fortgeschrittenen Entwicklung.

Im Kanton Bern haben Eltern die Möglichkeit, ihr Kind dem Entwicklungsstand entsprechend einschulen zu lassen. Sie können ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen. Zudem kann das Unterrichtspensum im ersten Kindergartenjahr bis zu einem Drittel reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion des Kindergartenpensums mit dem Ziel befristet, die Kinder allmählich an ein volles Pensum heranzuführen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule bleibt dabei bestehen.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Nein, aus der Sicht des Regierungsrates besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 2:

Für eine Verschiebung des Kindergarteneintritts müssen die Eltern kein Gesuch einreichen. Sie melden der zuständigen Behörde lediglich die Verschiebung des Eintritts um ein Jahr beim Einschreiben in den Kindergarten.
Vom Recht, das Kind ein Jahr später in den obligatorischen Kindergarten eintreten zu lassen, machen Eltern bei 10 % der Kinder Gebrauch. Im französischsprachigen Teil des Kantons Bern sind es 5 % der Kinder, die ein Jahr später in den Kindergarten eintreten.

Zu Frage 3:

Die Erziehungsdirektion verfügt über keine exakten Angaben hierzu.

Zu Frage 4:

Nein, die Vorverschiebung des Eintrittsalters um drei Monate ist aus Sicht des Regierungsrates vertretbar. Zudem besteht für die Eltern die Möglichkeit, den Kindergarteneintritt zu verschieben.

Zu Frage 5:

Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) sowie das der PHBern angegliederte IVP NMS bilden Lehrpersonen für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe (1. bis 6. Klasse) aus. Die Ausbildung deckt demzufolge acht Schuljahre und ein breites Alters- und Entwicklungsspektrum von Kindern ab. Dies bedingt, dass

der Studiengang sämtliche Klassen- bzw. Altersstufen – einschliesslich der vierjährigen Kinder – berücksichtigt und nicht eine Stufe prioritär behandelt. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung sehr breit. Letztlich ist es ein Anliegen des Kantons Bern, dass die Ausbildung an den beiden Instituten Vorschulstufe und Primarstufe breit erfolgt, zumal dadurch eine breite Einsatzfähigkeit der Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe gefördert wird.
Trotz der breiten Ausbildung wird insbesondere innerhalb des Studienschwerpunkts Vorschulstufe und Unterstufe des Studiengangs an den beiden Instituten ein besonderer Fokus auf jüngere Kinder gelegt:
Beispielsweise lernen die Studierenden in einem Praktikum im ersten Studienjahr das Berufsfeld kennen und setzen sich mit den Grundlagen des Unterrichtens sowie mit der Klassenführung im Kindergarten oder der Unterstufe auseinander.
An beiden Instituten haben die Studierenden mit Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe ein mindestens dreiwöchiges Kindergartenpraktikum zu absolvieren, in der Regel im zweiten Studienjahr.
In ihrem letzten Studienjahr lernen diese Studierenden in einem sechswöchigen Praktikum unter anderem die verschiedenen Aspekte der beruflichen Tätigkeiten kennen. Sie absolvieren dieses Langzeitpraktikum entweder im Kindergarten oder auf der Unterstufe.
Neben den erwähnten berufspraktischen Ausbildungsteilen stehen vier- bis achtjährige Kinder noch in weiteren Ausbildungsgefässen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe – unabhängig des gewählten Schwerpunkts – im Zentrum. Beispielweise setzen sich die Studierenden in einem Modul mit dem Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten sowie mit Konzepten des differenzierenden Unterrichts in Bezug auf Basisstufen bzw. Mehrjahrgangsklassen auseinander oder können sich im Wahlbereich für den Unterricht auf der Basisstufe spezialisieren.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Befähigung zum Unterrichten vier- bis achtjähriger Kinder in der deutschsprachigen Ausbildung an der PHBern und auch in der französischsprachigen Ausbildung an der HEP-BEJUNE einen wichtigen Platz einnimmt. Für den Regierungsrat besteht folglich kein Anpassungsbedarf der Ausbildungen. Mit den geplanten Entwicklungen im Bereich der Basisstufe wird der Unterricht mit jüngeren Kindern in Zukunft sogar noch stärker in den Fokus rücken.

Zu Frage 6:

Die Verschiebung des Stichdatums vom 30. April auf den 31. Juli führt zu keinen Mehrkosten, da die Volksschule unabhängig vom Stichdatum 11 Jahre dauert (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I).

Verteiler
- Grosser Rat